



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Vollmars Schreiben in dieser Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Nov.

liche Majestät kein Bedenken, das Prädicat: *Potentissimus*, dem König in Frankreich zugeben, und ein gleiches von demselben hinwieder zu erwarten.

1650.
Nov.

§. XXV.

Kaiserlich.
Præsent vor
den Legat
Vollmar.

N. I.

Dem Kaiserlichen Gesandten Vollmar hatten Ihre Kaiserliche Majestät, vor dessen beyder gantzen Friedens-Handlung angewandte stattliche Bemühung, eine Remuneration von 50. M. Gulden als Iernädigst zugebracht, und Selbigen damit auf die ehehin von den Ständen verwilligte 100. Römer-Monathe verwiesen. Zu deren Abführung ließ der Legat Vollmar an die mehresten Stände in Particulari Schreiben abgehen, wie der Inhalt sub N. I. des an die Stadt Lindau erlassenen zeigt. Weil aber Selbiger darinn die Formul gebraucht hatte,

Majora ha-
ben in Geld-
Sachen nicht
statt.

N. I.

Des Kaiserlichen Gesandten Vollmars Schreiben, die Bezahlung des Ihm definirten Kaiserlichen Præsents betreffend.

Edle zc.

Aus beskommenden Kaiserlichen Original-Schreiben haben die Herrn mit mehrern anzuhören und zu vernehmen, was gestalten die Römische Kaiserliche Majestät, mein Allergnädigster Herr, mir, als Dero bey den General-Friedens- und Nürnbergischen Executions-Tractaten gewesem vollmächtigem Abgesandten, wegen meiner bey solchen Handlungen dem allgemeinen Reichs-Wesen zum Besten geleister treuegehorsamen nütz- und erspriehlichen Dienste, zu einem wohlmeritirten Kaiserlichen Gnaden Recompens 50. M. fl. und zu völliger Bezahlung mir annoch ausständiger Monatlichen Deputat-Gelder, 8000. fl. und also zusammen 58. M. fl. dergestalt allergnädigst ausgesetzt und angewiesen, daß meine hochgeehrte Herrn, neben andern mir assignirten Ständen, berührte Summa, in Abschlag deren Ihrer Majestät von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu etwas Ergößlichkeit für das Heilige Reich aufgewendten Kriegs-Kosten, und zu desto besserer Vergnügung der Kaiserlichen Soldatesca, zu Münster per Majora verwilligten 100. Römer-Monathe, das auf Dieselbe ankommende Contingent daran bezahlen und abführen sollen. Wann ich nun nicht zweifele, meine hochgeehrte Herrn aus allen dieser Frieden- und Executions-Handlungen haben verhoffnen Reichskündigen Actis, und zumahlen Ihres darzu abgeordneten Syndici, Herrn Valentini Heyders, abgelegten Relationibus, gnugsam erschen und erlernet haben werden, mit was großer Müß und Arbeit Ich alle diese Handlungen vom Anfang bis zum Ende ausgeführt, und wie hoch Ich mir jederzeit angelegen seyn lassen, allen von den fremden Cronen und sonst ins Mittel gelegten Schwierigkeiten abzuhelffen, sonderlich aber dahin mich beflissen, daß alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, bey Ihrer Immunität, Freyheit, Rechten und Gerechtigkeiten, vornemlich auch das löbliche Reichs-Städtische Collegium bey seinem gedührenden Voto decisivo gelassen und erhalten, hingegen aber alle widrige Anmassungen aus dem Weg geräumt werden möchten. Als gelebe Ich der zuversichtlichen Hoffnung, die Herrn werden mir nicht allein diese Kaiserliche Gnade wohl gönnen, sondern auch ganz geneigt und willfährig seyn, mir deren Ihren Anschlag abzustatten, und mich darentwegen nach bil-

Zweyter Theil.

Kff ff

ligen

1650.
Dec.

ligen Dingen zu befriedigen. Wie ich dann hingegen um dasjenige, so mir gut gethan werden möchte, des Herrn Reichs-Pfennigmeisters ordentliche Quittung hinaus zu geben erbötig bin.

1650.
Dec.

Damit Ich aber desto eigentlicher wissen möge, worauf Ich mich dies Orts zu verlassen, so habe Ich der Fürstlichen Durchlaucht, Erb-Herzog Ferdinand Carlis zu Oesterreich etc. Meines Gnädigsten Herrn, Amman zu Altenburg, Herrn Francisco Abbeck, meinem besonders lieben Freund, Befehl und Gewalt aufgetragen, daß Er sich meinewegen bey den Herren einstelle, derselben Resolution vernehmen, auch wegen Abführung Ihrer Angehörnis nach billigen Dingen sich mit Ihnen vergleichen solle, ganz freund- und diensflich bittend, Sie wollen Ihn gutwillig anhören, und sich nach Inhalt der Kayserlichen Anweisung-Schreiben also schleunig und willfährig erklären, wie mein sonderbahr gutes Vertrauen zu Ihnen stehet, und ich es in andere Wege ferner um die Herrn und Dero gemeines Stadtwesen nach Möglichkeit zu verdienen begehre, Götlicher Obhut damit Uns allerseits wohl befehlende.
Datum Inspruck den 23. Nov. 1650.

Meiner Hochgeehrten Herrn

Dienst und gutwilliger
Isaac Vollmar, D.

Copia Schreibens

Herrn Isaac Vollmars, Obristen
Hoff-Canzlers zu Inspruck.

An die Stadt Lindau.

§. XXVI.

Ravenspur-
gische Diffe-
rentien
zwischen
den Catholi-
cis und Ev-
angelicis.

Die folgenden beeden Tage, 3 und 4 Dec. wurden mit Berührung anwesender Partheyen, in den Restitutions-Sachen, zugebracht; Insonderheit die Catholische zu Ravensburg contra die Evangelischen daselbst betreffend. Solcher Handel beruhete vornehmlich auf 4. Haupt-Puncten; 1) auf Redintegrirung der Copuciner; 2) auf Wiederverbauung ihres von dem Schwedischen General Douglas ruinirten Klosters; 3) auf etlichen unterschiedlichen Gravaminibus, meist in Politicis; 4) Auf Restitution des durch den Schwedischen General-Douglas von dem Catholischen Rath daselbst erpresseten Reverfus. Der Catholicorum Fundamenta bestunden ratione dieser 4 Puncten auf folgenden Momentis: Quoad Primum sey das Principium fest zusetzen, daß in Civitatibus mixtæ Religionis in allen Fällen, ausser denen Causis Ecclesiasticis & Spiritualibus, beede Religions-Berwardte, Catholici & Protestanten, mit einander nur einen einzigen Stand zusammen ausmachen, und daß kein Theil ohne des andern Consens dies-

falls etwas anordnen könne: hingegen, quoad Ecclesiastica, müsse jeder Parthey zugelassen und vergünstiget seyn, das Exercoitium ihrer Religion aufs beste in Acht zu haben und zu befördern: Nun sey aber bey dem iezigen Zustand von Deutschland nicht wohl möglich, daß die Catholici das Exercoitium ihrer Religion auf andere Art befördern, noch solches in esse erhalten köndten, als durch Ordens-Personen, und zwar solches aus dieser Ursach, weil sie keine qualificirte Layen-Priester jeso mehr finden könten, indeme die Mittel bey dem bisherigen langgen Krieg alle darauf gegangen wären, daß Niemand seine Kinder zum Studiren habe halten können, ausser was etwa noch in den Eldstern geschehen sey; Indem aber die Ordens-Leute den Brauch hätten, die besten Subjehta an sich zu ziehen; so erfolge daraus, daß es nicht wohl möglich sey, mit nothdürfftigen Layen-Priestern jeso aufzukommen; hingegen würde sehr unbillig seyn, wann man die Catholischen der Ends, da Sie keiner Layen-Priester habhafft werden köndten, an ihrem Religions-Exercoitio hindern, und durch Ab-

Mangel eb-
riger Layen-
Priester.

haltung

De Statu Pu-
blico in Civi-
tatibus Mix-
tis.